

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit der ev. Kirchengemeinde Flintbek (im folgenden Kirchengemeinde) Stand 05.01.2023

1. Teilnahme (Präambel)

Die sorgfältig geplanten und vorbereiteten Veranstaltungen der Kirchengemeinde stehen grundsätzlich allen Interessierten offen. Es können jedoch einzelne Veranstaltungen zum Zwecke der Durchführung auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt werden, z. B. aufgrund des Alters, oder aber auch z. B. auf eine bestimmte kirchliche Gruppe (Pfadfinder, Konfirmationsgruppe, etc.).

Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die Inhalt der abgeschlossenen Veranstaltungsanmeldung werden.

Veranstalter ist die Kirchengemeinde Flintbek, Dorfstr. 1, 24220 Flintbek, vertreten durch die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Simone Sommer.

2. Christliches Profil

Christliche Andachten und Gebete sowie Gespräche zu religiösen Fragen können Teil der Veranstaltungen der Kirchengemeinde sein, auch wenn dies nicht explizit in den Ausschreibungen der Veranstaltungen benannt wird.

3. Anmeldung

Die Anmeldung muss in Textform erfolgen mit dem zur Veranstaltung zugehörigen Anmeldeformular. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Veranstalter bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmendenanzahl bzw. des Anmeldeschlusses berücksichtigt.

Mit der Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen anerkannt.

Nach dem Anmeldeschluss erfolgt eine Teilnahmebestätigung, bei eintägigen Veranstaltungen in der Regel per E-Mail, bei mehrtägigen Veranstaltungen per Post.

4. Vertragsparteien

Vertragspartner der Kirchengemeinde Flintbek als Veranstalter ist der / die jeweilige Teilnehmer/in. Minderjährige Teilnehmer/innen bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters/in.

Der/die minderjährige Teilnehmer/in kann sich vor Beginn der vertraglichen Leistung nicht ohne Zustimmung ihres/seines gesetzlichen Vertreters einseitig vom Vertrag lösen.

5. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag wird vor Beginn der Reise oder der Veranstaltung fällig. Nähere Informationen über die Fälligkeit erhalten die Teilnehmenden in der Anmeldebestätigung.

Die Übernahme des Teilnahmebeitrags durch andere Institutionen (z. B. Kuratorium Sozialstation, Arbeitsagentur, etc.) muss bis zum Anmeldeschluss verbindlich gegenüber der Kirchengemeinde bestätigt werden, z.B. durch Notiz und Stempel der Institution auf der Anmeldung.

6. Rücktritt durch den/die Teilnehmer/in

Der Rücktritt von dem Veranstaltungsvertrag muss direkt bei der Kirchengemeinde Flintbek in schriftlicher Form erfolgen. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir bei einem kurzfristigen Rücktritt vorab um eine telefonische Nachricht.

Tritt der/die Teilnehmer/in von der angemeldeten Veranstaltung zurück oder erscheint nicht zur Veranstaltung, so kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

Bis zum Anmeldeschluss ist ein kostenfreier Rücktritt von der geplanten Veranstaltung möglich.

Nach dem Anmeldeschluss ist der volle Veranstaltungspreis zu bezahlen.

Dem/der Teilnehmer/in bleibt es unbenommen dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Der Veranstalter behält sich vor, eine Verwaltungsgebühr von 10% des Veranstaltungspreises, mindestens jedoch 10,- €, bei der Rücküberweisung einzubehalten.

Aus Kulanz akzeptiert die Kirchengemeinde nach Rücksprache die Teilnahme einer Ersatzperson. Besteht eine Warteliste wird von dieser eine Ersatzperson nachrücken.

Besteht keine Warteliste, muss der/die Teilnehmer/in sich selbst um die Ersatzperson bemühen.

Die Kirchengemeinde kann dem Eintritt des/der Dritten widersprechen, wenn diese/r den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner/ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7. Absage von Veranstaltungen (Rücktritt des Veranstalters)

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder aus anderen Gründen (z.B. Erkrankung der durchführenden Mitarbeiter/-innen, höhere Gewalt, Unzumutbarkeit der Durchführung, etc.) behält sich die Kirchengemeinde vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Die Angemeldeten werden umgehend informiert.

Bei der Absage einer Veranstaltung werden bereits gezahlte Teilnahmebeträge zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Ausschluss von Veranstaltungen (Kündigung des Veranstalters)

Teilnehmende können von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Veranstalter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Der Teilnahmebeitrag wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Zuvor ausgeschlossene Teilnehmer/-innen kann unter Umständen auch zukünftig die Teilnahme an den Veranstaltungen verweigert werden.

9. Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Verlust, Beschädigungen oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände.

Von Teilnehmenden verursachte Schäden untereinander sowie gegenüber der Kirchengemeinde oder Dritten (z.B. Hauseigentümer, Busunternehmen) sind selbst abzusichern (Private Haftpflichtversicherung) und zu regulieren.

Die Kirchengemeinde haftet für Schäden im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen nur insoweit es seine Pflichten als Veranstalter verletzt hat.

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

10. Reiseunterlagen

Die Teilnehmenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie alle nötigen Reisedokumente (z. B. Reisepass, Kinderausweis, Aufenthaltsbescheinigung, Visa) während der Veranstaltung mit sich führen.

Bei Fahrten ins Ausland ist der Abschluss einer Auslands-Krankenversicherung zwingend notwendig und der Veranstaltungsleitung vor Antritt der Reise nachzuweisen.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die Teilnehmer/in Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des/der Teilnehmers/in nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem Vertrag nach enden sollte.

12. Datenschutz

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich mit allen angegebenen Daten sorgsam umzugehen und diese nur in Fällen an Dritte weiterzugeben, die unbedingt nötig sind zur Durchführung der Veranstaltung. Die Daten werden innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Veranstaltung bzw. der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

13. Alkohol und sonstige berauschende Mittel

Die Teilnehmenden verzichten auf den Veranstaltungen grundsätzlich auf Alkohol und sonstige berauschende Mittel. Ausnahmen müssen mit der Veranstaltungsleitung abgeklärt werden.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

13. Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, Kiel Gerichtsstand sein soll.